

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 14.

Mittwoch, den 4. April

1888.

**Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Betheiligung Sr. Kaiserlichen
und Königl. Hoheit des Kronprinzen
an den Regierungsgeschäften.**

Bom 21. März 1888.

Es ist Mein Wunsch, das Ew. Kaiserliche und Königl. Hoheit Sich mit den Staatsgeschäften durch unmittelbare Betheiligung an denselben vertraut machen. Zu diesem Zwecke beauftrage Ich Ew. Kaiserliche und Königl. Hoheit mit der Bearbeitung und Erledigung derjenigen zu Meiner Entscheidung gelangenden Regierungsgeschäfte, welche ich Ew. Kaiserlichen und Königl. Hoheit zuweisen werde, und sind die dazu erforderlichen Unterschriften in Meiner Vertretung von Ew. Kaiserlichen und Königl. Hoheit zu vollziehen, ohne daß es für die einzelnen Fälle einer jedesmaligen besonderen Ordre zur Ermächtigung bedarf.

Charlottenburg, den 21. März 1888.

Friedrich.

von Bismarck.

An des Kronprinzen Kaiserliche und Königl. Hoheit.

Das königliche Statistische Bureau hatte unter den von den Standesämtern eingesandten Zählarten über die im Jahr 1886 vorgekommenen Sterbefälle eine größere Zahl ermittelt, auf welchen als Todesursache Pocken angegeben waren, während für die nämlichen Sterbefälle die durch unsern gemeinsamen Erlaß vom 28. Mai 1886 — M. d. J. II. 5746 I; M. d. g. zc. A. M. 4141 II — angeordneten Pocken-Todesfalls-Meldarten nicht eingegangen waren. Die deshalb nachträglich notwendig gewordenen Ermittlungen der

Todesursache haben eine so lange Zeit in Anspruch genommen, daß dem Kaiserlichen Gesundheitsamt das Material für die Bearbeitung der Statistik der Todesfälle an Pocken (Beschluß des Bundesraths vom 18. Juni 1885 — § 372 der Protokolle —) zu einem erheblichen Theil erst unter starker Verspätung hat eingesendet werden können. Hierdurch sind bedeutende Störungen und Schwierigkeiten für die Herstellung der Statistik entstanden.

Um der Wiederkehr derartigen Vorkommnisse für die Zukunft vorzubeugen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Standesbeamten innerhalb des dortigen Verwaltungsbezirks auf eine genaue Befolgung der in unserm vorstehend bezeichneten Erlaß gegebenen Vorschriften nochmals besonders hinzuweisen.

Berlin, den 30. Januar 1888.

Der Minister des Innern.

J. A. (gez.): von Zastrow.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. R. (gez.): Lucanus.

[1770. 27. März.] Vorstehender Erlaß wird der Polizei-Verwaltung hier, den Herren Amtsvorstehern, sowie Standesbeamten des Kreises zur genauen Beachtung mitgetheilt.

Es wird hierdurch bestimmt, daß in Zukunft die Waisenräthe des diesseitigen Bezirks dem zuständigen Ortsgeistlichen von der Bestellung des Vormundes Kenntniß zu geben haben. Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, wegen Bekanntmachung dieser Anordnung an die Waisenräthe Ihres Bezirks und Ausführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 17. März 1888.

Kgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1768. 27. März.] Vorstehende Verfügung haben der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises den Waisenräthen zur Beachtung bekannt zu geben.